

# Geschäftsordnung des GSV Maichingen



Die Mitgliederversammlung hat aufgrund von § 11 Abs. 4 der Satzung am 27. Juni 2013 folgende

## Geschäftsordnung

beschlossen.

1. Der **Hauptausschuss** hat folgende Aufgaben:
  - 1.1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern dies nicht laut Satzung vom Vorstand erledigt wird.
  - 1.2 Beratung des Vorstands in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
  - 1.3 Bildung von Projektausschüssen und Festlegung des Geschäftsgangs und der Berichtspflicht.
  - 1.4 Beschluss über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
  - 1.5 Entscheidung über vermögenswirksame Maßnahmen im Wert von 25.000 € bis 125.000 €. Unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Vorstand.
  - 1.6 Festlegung von Richtlinien für die kulturelle und sportliche Arbeit sowie der gesellschaftlichen Aufgaben des Vereins.
  - 1.7 Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
  - 1.8 Genehmigung der Geschäfts-, Verfahrens- und sonstigen Ordnungen der Ausschüsse.
  - 1.9 Genehmigung der Jugendordnung und deren Änderungen.
  - 1.10 Bestellung des Ehrenrats.
  - 1.11 Entscheidung über Ehrungsvorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 1.12 Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
  - 1.13 Schlichtung von Streitigkeiten.
2. Der **Vorstand** kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
3. **Versammlungen** finden nicht öffentlich statt. Der Vorsitzende kann Gäste einladen. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.
4. **Wahlen** dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
5. **Protokolle** werden als Ergebnisprotokoll erstellt, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:
  - 5.1 Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
  - 5.2 Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
  - 5.3 Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder

- 5.4 Bei der Mitgliederversammlung: Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- 5.5 Beim Hauptausschuss und Vorstand: Die Namen der Anwesenden
- 5.6 Tagesordnung
- 5.7 Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
- 5.8 Art der Abstimmung
- 5.9 Abstimmungsergebnisse
- 5.10 Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- 5.11 Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes.

## 6. Zuständigkeitsregelung

### 6.1 Bewirtschaftungsbefugnis in Euro

Legende:

MGS = Mitarbeiter Geschäftsstelle, GF = Geschäftsführung,  
VM = Vorstandsmitglied, GV = Gesamtvorstand

	MGS	GF	VM	GV
Neu- oder Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, sonstige einmalige Ausgaben je Auftrag	100	500	1.000	Info > 600
Beitragserstattung oder -erlass	50	150	300	> 300
Feierlichkeiten, Bewirtung, Veranstaltungen, Werbemaßnahmen	100	500	1.000	Info > 500
Verträge mit Dauerverpflichtung (z.B. Versicherungen, externe Dienstleister)	-	500	1.000	Info > 1.000

6.2 Zahlungsanweisungen dürfen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden - bis zur jeweiligen Entscheidungsbefugnis unterzeichnet werden.

- 7. Dem **Vorstand Finanzen** obliegt die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereines. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, er verwaltet die Kasse des HV und des Vereinsheims mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung Er erstattet bei der Mitgliederversammlung Rechnungsbericht.
- 8. Alljährlich erfolgt eine Prüfung der Kasse durch zwei **Kassenprüfer**. Für die Kassenprüfer gilt die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand.

## 9. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem ersten des Monats in Kraft, der auf die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister folgt.  
Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.